

Bern, 17. Oktober 2024

## **Stellungnahme zur Vernehmlassung «Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte: Änderung des Obligationenrechts (OR), des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG) und des Strafgesetzbuchs (StGB)»**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Jans

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zur «Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte: Änderung des Obligationenrechts (OR), des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG) und des Strafgesetzbuchs (StGB)».

Die SWISS RETAIL FEDERATION vertritt den schweizerischen Detailhandel ohne die Grossverteiler. Sie repräsentiert 1600 Detailhandelsunternehmen mit 6500 Standorten in der Schweiz. Ihre Mitglieder generieren einen Umsatz von 25 Mia. Franken und beschäftigen rund 60'000 Personen.

### **Ausgangslage**

Seit dem 1. Januar 2022 gilt der indirekte Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungsinitiative, der unter anderem neue Berichterstattungspflichten zu nichtfinanziellen Belangen beinhaltet. Da die EU 10 Jahre nach der Einführung der Non-Financial Reporting Directive (NFRD) mit der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) ihre Gesetzgebung in diesem Bereich weiter verschärft hat, plant der Bundesrat, das Schweizer Recht bereits wieder anzupassen, um die Kompatibilität zur EU zu wahren.

Dabei gilt es zu beachten, dass zurzeit kein politischer Druck seitens der EU besteht, die CSRD in das Schweizer Recht nachzuvollziehen. Selbst in der EU haben viele Länder – Stand 1. Oktober 2024 17 EU-Mitgliedsländer – trotz der am 6. Juli 2024 abgelaufenen zweijährigen Umsetzungsfrist, die CSRD noch nicht in ihr nationales Recht umgesetzt. Mehrere Länder haben mit den Gesetzgebungsarbeiten noch gar nicht begonnen.

Die SWISS RETAIL FEDERATION begrüsst grundsätzlich ein harmonisiertes Vorgehen und eine Orientierung an die CSRD bei der Weiterentwicklung der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Da die Prozesse und Strukturen für die heutige anzuwendende Berichterstattung über nichtfinanzielle Belange sowie deren Inhalte erst vor wenigen Jahren (und nicht wie in der EU vor gut 10 Jahren) mit erheblichem Mehraufwand erarbeitet werden mussten und erstmals für das Geschäftsjahr 2023 überhaupt zur Anwendung kamen, ist eine Nachvollzug der CSRD zum jetzigen Zeitpunkt klar verfrüht. Die damit verbundenen internen und externen Mehrkosten würden die Unternehmen nach nur zwei Jahren bestehender Regulierung übermässig belasten.

**Die SWISS RETAIL FEDERATION spricht sich daher gegen eine Übernahme der CSRD zum jetzigen Zeitpunkt aus. Wir plädieren folglich dafür, einen teilweisen Nachvollzug von Regelungen der CSRD erst dann zu vollziehen, wenn sich diese in der EU bewährt haben. Dabei soll der Nachvollzug angelehnt an das Szenario des teilweisen Nachvollzugs gemäss der Regulierungsfolgeabschätzung (RFA) wie folgt erfolgen: insbesondere ohne Absenkung der Schwellenwerte, ohne verpflichtende externe Prüfungen und ohne staatlich verordneten Standard (d.h. den Unternehmen wird freigestellt, die von der EU vorgegebenen Standards oder andere gleichwertige Standards zu nutzen). Nur so lässt sich der finanzielle und administrative Aufwand für die Unternehmen begrenzen und gleichzeitig deren unternehmerische Flexibilität bewahren.**

#### **Schwellenwerte beibehalten – Anzahl Mitarbeiter als zwingendes Kriterium**

Der Geltungsbereich bei einem teilweisen Nachvollzug soll sich auf grosse Unternehmen ab 500 Mitarbeitern beschränken. **Dabei soll das Mitarbeiterkriterium jedoch zwingend zu erfüllen sein, sprich 500 Vollzeitstellen und 40 Mio. Umsatz oder 500 Vollzeitstellen und 20 Mio. Bilanzsumme.** Durch diese Einschränkung des Geltungsbereichs wären weiterhin primär Grossunternehmen betroffen, während der Schutz der KMU-Wirtschaft und die Kohärenz der seitens der Politik geforderten regulatorischen Entlastung der KMUs gewährt werden.

#### **Unternehmerische Flexibilität durch Anerkennung anderer Standards ermöglichen**

Wichtig ist zudem, dass weder heute noch inskünftig ein bestimmter staatlich verordneter Nachhaltigkeitsstandard zur Anwendung kommen muss, denn **eine einseitige Fixierung bspw. auf die EU-Richtlinien wäre unnötig einschränkend.** Damit wird sichergestellt, dass internationale Unternehmen mit ausländischen Muttergesellschaften, wie im heutigen Gesetz in Art. 964a Abs. 2 Ziff. 2

OR festgehalten, auch zukünftig von der Schweizer Reporting-Pflicht befreit sein, wenn sie einen gleichwertigen Bericht nach ausländischem Recht erstellen – unabhängig davon, ob die CSRD, eine daraus abgeleitete Regelung eines EU-Mitgliedstaates oder ein anderer vergleichbarer Standard (z.B. der ISSB) angewendet wird.

#### Vermeidung von administrativem und finanziellem Mehraufwand durch Verzicht auf externe Prüfpflicht

Bei einer Anpassung der Schwellenwerte gemäss Vernehmlassungsvorlage würde sich die Zahl der betroffenen Unternehmen gemäss der Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) von heute 200 auf etwa 3.500 erhöhen. Die damit verbundene Revisionspflicht verursacht erhebliche finanzielle sowie administrative Mehrbelastungen. Die RFA geht dabei von geschätzten Zusatzkosten von 620 Mio. CHF pro Jahr aus – mehr als die Hälfte der Zusatzkosten (!) ist auf die externe Prüfung zurückzuführen. Diese übermässigen Kosten stellen eine unverhältnismässige Belastung für die Volkswirtschaft dar und dienen in erster Linie der Alimentierung der Revisions- und Beratungsbranche. Noch stossender wäre eine starke Fokussierung auf ausschliesslich grosse Revisionsunternehmen, weshalb der Kreis unbedingt um weitere Revisionsunternehmen erweitert werden müsste, um ein breiteres Angebot und mehr Wettbewerb auf dem Markt für Revisionsdienstleistungen zu erreichen.

#### Helpdesk zur Unterstützung der Unternehmen

Die Einführung der Verordnung über Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten sowie Kinderarbeit (VSoTr) in der Schweiz stellte die (Detailhandels-)Unternehmen vor erhebliche Herausforderungen: Sie sahen sich einem undurchsichtigen Regelwerk gegenüber, ohne klare Anweisungen zur praktischen Umsetzung und mit grosser Rechtsunsicherheit. Erst durch die von uns mit externer Expertise entwickelten Entscheidungsbäume und Leitfäden konnte eine Umsetzung ermöglicht und eine Multiplizierung der Kosten teilweise abgefedert werden. Um eine Wiederholung solcher Unsicherheiten zu verhindern, sollte der Bundesrat im Rahmen eines teilweisen Nachvollzugs der CSRD einen Helpdesk einrichten, der den Zugang zu Checklisten, Vorlagen und weiteren praktischen Hilfestellungen für das Reporting sicherstellt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Argumente.

Mit freundlichen Grüssen



Dagmar Jenni  
Direktorin  
SWISS RETAIL FEDERATION